

Verfahrensstadium	Therapieweisung	Begutachtung	Verbesserungsmöglichkeit
Einstellung gem. § 153a StPO	möglich aufgrund des nicht abschließenden Weisungskatalog des § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO; Einschränkungen ergeben sich durch die sorgfältig zu prüfende Unzumutbarkeit sowie durch den zeitlichen Rahmen von höchstens sechs Monaten ¹	grundsätzlich möglich, gutachtliche Klärung der Therapiefähigkeit relevant für Frage, ob Weisung geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen	RiStBV-Ergänzung: Bei Sexualstraftaten prüft StA, ob Therapieweisung in Betracht kommt, und veranlasst ggf. Sachverständigengutachten .
Verwarnung mit Strafvorbehalt	möglich aufgrund des § 59a Abs. 2 Nr. 4 StGB („ambulante Heilbehandlung“)	zur Prüfung der Möglichkeit einer bloßen Verwarnung (Rückfallgefahr) und Vorbereitung der Weisung möglich;	RiStBV-Ergänzung Bei Sexualstraftaten prüft Staatsanwaltschaft frühzeitig, ob eine Therapieweisung in Betracht kommt, und veranlasst ggf. Sachverständigengutachten
Strafaussetzung	möglich aufgrund des § 56c StGB (ambulante „Heilbehandlung“); möglich auch bei Aussetzung des <u>Strafrests</u> bei zeitiger oder lebenslanger Freiheitsstrafe (§§ 57, 57a StGB)	zur Prüfung der Möglichkeit einer Strafaussetzung (Rückfallgefahr) und Vorbereitung der Weisung möglich; bei <u>Strafresta</u> ussetzung zur Prüfung der Rückfallgefahr vorgesehen, wenn wegen Sexualdelikt zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesetzt werden soll (§ 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO)	RiStBV-Ergänzung Bei Sexualstraftaten prüft Staatsanwaltschaft frühzeitig, ob eine Therapieweisung in Betracht kommt, und veranlasst ggf. Sachverständigengutachten
Führungsaufsicht	möglich aufgrund des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 3 StGB	zur Vorbereitung der Weisung möglich	RiStBV-Ergänzung (wie bei Strafaussetzung); Ergänzung der Strafvollstreckungsordnung (bei Führungsaufsicht nach Vollverbüßung): StA prüft frühzeitig, ob Therapieweisung in Betracht

Verfahrensstadium	Therapieweisung	Begutachtung	Verbesserungsmöglichkeit
			kommt und Gutachten angezeigt erscheint.

¹ [Löwe-Rosenberg-Beulke, § 153a StPO Rn. 77](#)